

## Vom „Kohlepfennig“ zur Stromsteuer – Was hat sich geändert?

- Vergleichende Betrachtung unter kompetenz-, finanzverfassungs- und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten -

Veröffentlicht in DÖV 2001, S. 199–207

### *Problemaufriss:*

Am 11.10.1994 erklärte das BVerfG den sog. Kohlepfennig für unvereinbar mit dem Grundgesetz und befristete seine Erhebung bis 31.12.1995. Scheinbar unabhängig davon ist am 01.04.1999 das Stromsteuergesetz (StromStG) in Kraft getreten, durch das elektrischer Strom (erneut) zum Abgabegenstand gemacht wird. Die finanziellen Auswirkungen beim Endverbraucher unterscheiden sich kaum; fraglich ist also, ob am Ende nicht doch alles beim Alten geblieben ist. Im Folgenden werden kompetenz-, finanzverfassungs- und haushaltsrechtliche Aspekte beleuchtet und in diesem Zusammenhang die jeweiligen Beweggründe des Gesetzgebers veranschaulicht. Gemeinschaftsrechtliche und grundrechtliche Probleme bleiben dabei ausgeblendet.

### *Zusammenfassung:*

1. Für den Endverbraucher, der nicht dem produzierenden Gewerbe oder der Land- und Forstwirtschaft angehört, hat der Übergang vom „Kohlepfennig“ zur Stromsteuer keine Änderungen gebracht.
2. Die verfassungsrechtlichen Kompetenzen für Ertrag, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung unterscheiden sich bei „Kohlepfennig“ und Stromsteuer nur hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage: Für beide Abgabenarten liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund; in beiden Fällen ist die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich. Die Erträge stehen allein dem Bund zu und beide Abgaben werden durch unmittelbare Bundesbehörden verwaltet. Die unterschiedlichen Rechtswege (Finanz- bzw. allgemeiner Verwaltungsrechtsweg) betreffen nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Abgabenschuldnern und dem Bund. Den Abgabenträgern steht der ordentliche Rechtsweg offen.
3. Auch bei den Nutznießern der Abgaben sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten: Wurde der Steinkohlenbergbau ursprünglich unmittelbar aus dem Aufkommen des „Kohlepfennigs“ gefördert, erfolgt dies heute in vergleichbarem Umfang aus allgemeinen Mitteln des Bundeshaushalts.
4. Im Haushaltsverfassungsrecht ergeben sich nicht nur formale, sondern auch materielle Unterschiede: Das Aufkommen des „Kohlepfennigs“ wurde am Haushaltsplans des Bundes vorbeidirektiert und bereits vorab zweckgebunden zur Förderung des Steinkohlenbergbaus verwendet während der Ertrag der Stromsteuer im Bundeshaushaltsplan veranschlagt wird und keiner Zweckbindung unterliegt. In seiner Verteilung steht er damit zur Disposition des Haushaltsgesetzgebers.